

KREISSCHREIBEN NR 63 AN DIE ARBEITGEBER

GESCHÄFTSJAHR 2020

Besuchen Sie unsere neue Website
www.ccih51.ch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die per 1.1.2020 gültigen Beitragssätze der Sozialversicherungen AHV/IV/EO/ALV und kantonaler Bestimmungen, insbesondere die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes.

1. BEITRÄGE AHV/IV/EO

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wurde vom Volk am 19. Mai 2019 angenommen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Somit steigen die AHV-Beiträge wie folgt :

1.1 Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der AHV-Beitragssatz steigt um 0.3% von 8.4% auf 8.7%. Der AHV/IV/EO-Beitragssatz steigt somit von 10.25% auf 10.55%. Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Ab 1.1.2020 gelten folgende Beitragssätze :

	<u>Arbeitgeberanteil</u>	<u>Arbeitnehmeranteil</u>	<u>Total</u>
AHV	4.350 %	4.350 %	8,70%
IV	0.700 %	0.700 %	1.40%
EO	<u>0.225 %</u>	<u>0.225 %</u>	<u>0.45%</u>
Total AHV/IV/EO	<u>5.275 %</u>	<u>5.275 %</u>	<u>10.55 %</u>

1.2 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der maximale AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende steigt ebenfalls um 0.3% von 7.8% auf 8.1%. Der maximale AHV/IV/EO-Beitragssatz steigt somit von 9.65% auf 9.95%, mit sinkender Beitragsskala bei Jahreseinkommen unter CHF 56'900. Der AHV/IV/EO-Mindestbetrag beträgt neu CHF 496 (bisher CHF 482).

1.3 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der AHV/IV/EO-Mindestbetrag beträgt neu CHF 496 (bisher CHF 482). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbetrag wird auf CHF 24'800 angehoben (bisher CHF 24'100) und entspricht 50x dem Mindestbeitrag. Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder Ehegattin den doppelten Mindestbeitrag von CHF 992 pro Kalenderjahr entrichtet.

2. BEITRÄGE AN DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)

Für das Geschäftsjahr 2020 sind keine Änderungen vorgesehen. Es gilt weiterhin

2.1 Bis zu einer Grenze von CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2.2% des massgebenden Jahreslohnes (Arbeitgeber 1.1%, Arbeitnehmer 1.1%).

2.2 Für Lohnanteile über CHF 148'200 (nach oben unbegrenzt) beträgt der Beitragssatz an die ALV 1.0% des massgebenden Jahreslohnes (Arbeitgeber 0.5%, Arbeitnehmer 0.5%).

3. KANTON GENÈVE - MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Der Beitragssatz von 0.092% auf beitragspflichtige Löhne und Einkommen bleibt im 2020 unverändert.

4. KANTON TESSIN - BERUFSBILDUNGSFONDS

Der Beitragssatz von 0.95 ‰ bleibt für 2020 unverändert.

5. WEBSITE

Auf der neuen Website www.ccih51.ch finden Sie nützliche Informationen über die Ausgleichskasse und Agenturen. Sie können ebenfalls verschiedene Dokumente herunterladen (Formulare des BSV, eigene Formulare der Ausgleichskasse, Merkblätter, etc.).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

**AHV-AUSGLEICHSKASSE
DER UHRENINDUSTRIE**

Der Verwalter



Christian von Sury